

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 04/17

Wichtige Steuertermine im April 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.04.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Februar 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für März 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2017 ohne Fristverlängerung			
10.04.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
	* bei monatlicher Abführung für März 2017 * bei vierteljährlicher Abführung für das I. Quartal 2017			

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Sehr geehrte Leser,

die Veröffentlichung der „Panama Papers“ im April 2016 löste eine rege Diskussion über die Steuerumgehung mittels - meist im Ausland angesiedelter - **Domizilgesellschaften** aus. Ende 2016 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die Möglichkeiten der Finanzbehörden zur **Bekämpfung dieser Steuerumgehung verbessern** soll. Er sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Künftig sollen Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (außerhalb der EU) beim Finanzamt anzeigen müssen, wenn sie diese unmittelbar oder mittelbar beherr-

schen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sollen mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden und das Finanzamt soll länger Zeit haben, den Steuerbescheid zu ändern.

- Finanzinstitute sollen verpflichtet werden, von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaatengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen dem Finanzamt mitzuteilen. Bei Pflichtverletzung droht Bußgeld.
- Das steuerliche Bankgeheimnis soll abgeschafft und Sammelauskunftsersuchen sollen gesetzlich ermöglicht werden. Dabei wendet sich das Finanzamt zum Beispiel an eine Bank und fragt nach den Namen von Kunden, die bestimmte steuerliche Tatbestände erfüllen.

- Die Möglichkeiten des Fiskus zum Kontenabruf sollen erweitert werden, um ermitteln zu können, wer Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter eines Kontos bzw. Depots einer natürlichen Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsleitung im Ausland ist.
- Kreditinstitute sollen im Rahmen der Legitimationsprüfung auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers sowie jedes anderen Verfügungs- und wirtschaftlich Berechtigten erheben und aufzeichnen.
- Die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaatengesellschaften soll in den Katalog besonders schwerer Steuerhinterziehung aufgenommen werden. Die Zahlungsverjährungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen soll sich von fünf auf zehn Jahre verlängern.

1. Bundesregierung will betriebliche Altersversorgung stärker fördern

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung auf den Weg gebracht. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die überwiegend **ab 2018** greifen sollen:

- Zur Entlastung der Arbeitgeber von den Haftungsrisiken für Betriebsrenten soll es künftig möglich sein, auf der Grundlage von Tarifverträgen reine Beitragszusagen einzuführen. Für diesen Fall sind auch keine Mindest- bzw. Garantieleistungen mehr vorgesehen.
- Die einschlägigen Tarifverträge sollen auch für nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte gelten können.
- In der Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge sollen freiwillige Zusatzrenten wie Betriebs- und Riester-Renten künftig bis zu 202 € monatlich anrechnungsfrei bleiben.
- Über den Arbeitgeber organisierte Riester-Renten sollen in der Verrentungsphase künftig ebenfalls beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein.
- Die Grundzulage für die Riester-Rente soll von 154 € auf 165 € steigen.
- Um Geringverdiener zu unterstützen, soll ein neues steuerliches Fördermodell für zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers eingeführt werden. Der Förderbetrag beträgt 30 % und soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausge-

zahlt werden. Der Förderbetrag soll Beschäftigten mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 € pro Monat zur Verfügung stehen.

- Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und abgabenfrei in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden. Dieser Höchstbetrag soll auf 8 % steigen.

2. Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Bühnenauftritten), können **bis zu 110 €** pro Veranstaltung und Teilnehmer steuerfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fällt Lohnsteuer an. Das Bundesfinanzministerium hat diverse Praxisfragen zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 beantwortet. Die drei wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Die Gesamtkosten der Feier zur Berechnung des 110-€-Freibetrags müssen weiterhin zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier anwesenden Teilnehmer aufgeteilt werden. Die Umrechnung darf nicht auf Grundlage der Zahl der angemeldeten Teilnehmer erfolgen.
- Unter den Freibetrag fallen nur „anlässlich“ einer Betriebsveranstaltung gewährte Zuwendungen - hierfür muss ein konkreter Zusammenhang zwischen Geschenk und Betriebsveranstaltung bestehen. Für Geschenke, die allen oder einzelnen Arbeitnehmern nur „bei Gelegenheit“ einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, gilt der Freibetrag nicht. Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass sie „anlässlich“ der Veranstaltung zugewendet wurden und somit unter den Freibetrag fallen.
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern die bei einer Betriebsveranstaltung anfallenden Reisekosten separat steuerfrei erstatten, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, der Arbeitnehmer wegen der Betriebsveranstaltung anreisen muss und er seine An- und Abreise selbst organisiert. Bei arbeitgeberseitiger Organisation der Anreise über betriebsinterne Reisemanagementsysteme ist keine separate steuerfreie Reisekostenerstattung möglich, sondern die übernommenen Reisekosten vom Arbeitgeber müssen in den 110-€-Freibetrag eingerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater